



SG Fortschritt Burg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. März 1950 gegründete Sportverein führt den Namen „SG Fortschritt Burg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. 50133 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
 - b. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - d. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Kinder- und Jugendmaßnahmen,
 - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie
 - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Landessportbund sowie
 - b. im Kreissportbund.

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (5) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, in ganz besonderen Fällen zum Ehrenvorsitzenden, ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig (30.06.; 31.12.).
- (3) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen des Vereins oder der Verbände,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten oder
 - c. wegen erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
- Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzumachen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - (5) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann einem Mitglied auf Beschluss des Gesamtvorstandes der Ausschluss für den Wiederholungsfall angedroht werden.

§ 7

Beiträge, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Beiträge richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Beschlüsse über die Beitragsordnung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (6) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Mitgliederrechte

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere geschäftsunfähige Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand und
- c. der geschäftsführende Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten, vor dem Eingangsbereich der Sporthalle „Am Platz des Friedens“, Platz des Friedens 2, 39288 Burg, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder
 - b. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen war.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Ausnahmen bildet ein Dringlichkeitsantrag, der als solcher von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen bejaht werden muss.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart;

- b. als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführendem Vorstand und mind. einem Beisitzer. Die Beisitzer können spezielle Funktionsbezeichnungen tragen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben sowie
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren digital oder per Telefon- bzw. Videokonferenz fassen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an der Beschlussfassung mitwirken.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Gefasste Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- (9) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gelten die Absätze 5 bis 8 entsprechend.
- (10) Die Aufteilung der Einnahmen auf den Verein wird jährlich vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (11) Die Finanzen sind jährlich bis zum 31.05. des Kalenderjahres von den Kassenprüfern zu prüfen.
- (12) Der Kassenwart erstellt den Haushaltsplan für das folgende Jahr. Der Gesamtvorstand beschließt den Haushaltsplan.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung darf erfolgen, wenn es:
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

§16

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2025 mit Nachtrag vom 19. Juni 2025 gefasst.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. René Teßmann

Vorsitzender

gez. Alexander Heisinger

stellv. Vorsitzender

gez. Pascal Timme

Kassenwart